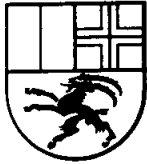


Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom  
9. Juli 1991

Mitgeteilt den  
22. JULI 1991

Protokoll Nr.  
2070

Kopie

A.

Die Gemeindeversammlung von S u r c u o l m stimmte am 15. Juli 1988 einer Ergänzung des Baugesetzes vom 18. Mai 1971, einer Aenderung des revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 vom 16. November 1984, einer Aenderung des revidierten Zonenplanes 1:10'000 vom 16. November 1984 und einer Aenderung des generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 vom 16. November zu.

Mit Regierungsbeschluss Nr. 3019 vom 5. Dezember 1988 wurde die Genehmigung der im revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 vom 15. Juli 1988 enthaltenen Deponiezone zurückgestellt, weil für die vorgesehene Deponiezone im Gebiet Val da Cavegn keine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorlag. Die übrigen Pläne und das Baugesetz wurden genehmigt.

Mit Beschluss vom 25. März 1991, Protokoll Nr. 854, hat die Regierung der Rodung zwecks Eröffnung und Betrieb einer Aus-  
hub- und Bauschuttdeponie im Umfang von ca. 2'000 m<sup>2</sup> Schutz-  
wald unter der Bedingung entsprochen, dass vorerst nur eine  
erste Etappe von 1390 m<sup>2</sup> zur Rodung freigegeben werde.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1991 ersucht der Gemeindevorstand Surcuolm um Genehmigung der bis zum Vorliegen einer rechts-  
kräftigen Rodungsbewilligung zurückgestellten Deponiezone im  
Raum Val da Cavegn.

B.

Einer Genehmigung der Deponiezone steht nach der erteilten Rodungsbewilligung nichts mehr entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs.3 KRG

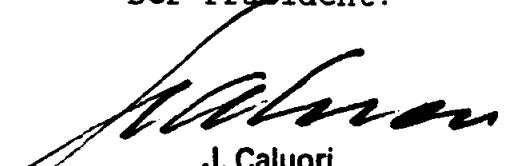
beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeindeversammlung S u r c u o l m am 15. Juli 1988 beschlossene Deponiezone wird genehmigt. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die auf Grund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in die Originalpläne vom 16. November 1984 und den revidierten Zonenplan vom 15. Juli 1988 zu übertragen. Die Gemeinde Surcuolm stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihre Exemplare zur Verfügung.
2. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
3. Der Gemeindevorstand Surcuolm wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:



J. Caluori  
Der Kanzleidirektor:



Dr. Riesen